

Aktenzeichen:
2 C 301/24



Amtsgericht Öhringen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 578/24

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Öhringen durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 09.01.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen weiteren Betrag in Höhe von 229,37 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz

seit dem 06.11.2024 Zug-um-Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche des Klägers, [REDACTED] gegen die Firma [REDACTED], aus der Rechnung vom 12.02.2024 (Nr. [REDACTED] mit dem Brutto-Rechnungsbetrag von 834,49 € (Werkvertrag betreffend Abschleppvorgang vom [REDACTED] des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]) zu bezahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 86,63 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 06.11.2024 zu bezahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 229,37 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf weiteren Schadensersatz aus §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 249 Abs. 2 Satz 1, 251 Abs. 1 BGB i.V.m. § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG in Höhe von 229,37 €.

1.

Nachdem die alleinige Haftung der Beklagten - dem Grunde - im Nennbetrag von 100 % unstreitig ist, sind entsprechend der Rechnung der Firma [REDACTED] vom [REDACTED] (Anlage K5) die Ab-

schleppkosten in vollständiger Höhe, mithin im Nennbetrag von 834,49 € ersatzfähig.

a)

Grundsätzlich schuldet der Schädiger bei der Instandsetzung eines beschädigten Kraftfahrzeugs als Herstellungsaufwand nach § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB auch die Mehrkosten, die ohne eigene Schuld des Geschädigten das von ihm beauftragte Unternehmen infolge unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Maßnahmen verursacht hat, BGH, Urteil vom 29.10.1974 - VI ZR 42/73. Ein etwaiges Auswahlverschulden des Klägers wurde beklagenseits nicht nachgewiesen. Insoweit hat die Beklagte selbst für unnötige oder gar betrügerisch abrechnete Reparaturarbeiten sowie überhöhte Preise aufkommen, so ausdrücklich LG Heilbronn, Urteil vom 04.10.2022 - Wo 1 S 34/21. Das zulasten des Schädigers schreitende Werkstatttrisiko gilt auch dann, wenn die streitgegenständliche Abschleppkostenrechnung noch nicht beglichen wurde, jedoch die Leistungen tatsächlich durchgeführten wurden, vgl. BGH, Urteil vom 26.04.2022 - VI ZR 147/21. Die Kosten tatsächlich durchgeführter Arbeiten sind im Verhältnis zwischen Geschädigtem und Schädiger unabhängig von der Frage erstattungsfähig, ob sie objektiv erforderlich waren, solange den Geschädigten im Zusammenhang mit der Beauftragung kein Auswahl- oder Überwachungsschulden trifft.

Insoweit greifen die Einwendungen der Beklagten gegen die Höhe der vom Abschleppunternehmen in Ansatz gebrachten Kosten im Verhältnis zum Geschädigten nicht durch. Der Einwand der Überhöhung der Kosten führt lediglich dann zu einem Kürzungsanspruch gegen den Geschädigten, wenn für diesen - als Laien - erkennbar war, dass die geforderten Abschleppkosten geradezu willkürlich festgesetzt sind, Preis und Leistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen oder dem Geschädigten ein Auswahlverschulden zur Last fällt. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Da für das sog. „Hakenrisiko“ dieselben Grundsätze gelten wie für das sog. „Werkstatttrisiko“ gelten, kann der Geschädigte nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB den Geldbetrag ersetzt verlangen, der zur Herstellung des beschädigten Fahrzeuges erforderlich ist. Für die Bemessung des „erforderlichen“ Herstellungsaufwandes können auch dann die „tatsächlichen“ Abschlepp(neben)kosten herangezogen werden, wenn diese Kosten ohne Schuld des Geschädigten – etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit, wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise im Vergleich zu dem, was für eine solche Bergung sonst üblich ist – unangemessen sind, vgl. AG München, Urteil vom 13. Oktober 2021 – 344 C 6507/21.

Im Übrigen wurden die Abschleppkosten vom Kläger bereits vollständig beglichen. Insoweit folgt aus der bezahlten Rechnung regelmäßig eine Indizwirkung.

b)

Überdies handelt es sich beim Schreiben der Beklagten vom 20.03.2024 (Anlage K7) um ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis. Der Kläger konnte - und durfte - die in vorgenanntem Schreiben getätigte Regulierungszusage aus der Sicht eines objektivierten Empfängerhorizontes (§§ 133, 157 BGB) darin verstehen, dass die Beklagte mit dem Ziel, dass durch den streitgegenständlichen Unfall begründete gesetzliche Schuldverhältnis – jedenfalls teilweise – dem Streit oder der Ungewissheit der Parteien zu entziehen, diese insofern „feststellen“ wollte, als sie den Anspruch auf Bezahlung der Abschleppkosten (deklaratorisch) anerkenne, vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 01.02.2013 - 1 U 130/12.

Andernfalls hätte die Beklagte mit vorgenannten außergerichtlichen Regulierungsschreiben die Abschleppkosten in Höhe von 605,12 € keineswegs bezahlt und ihrer Regulierung als zutreffend zugrunde gelegt, soweit sie - wie nun eingewandt - diese - dem Grunde und der Höhe nach - nicht für „erforderlich“ gehalten habe.

c)

Gleichwohl bleibt der Beklagten vorbehalten, entsprechende Ansprüche gegen das Abschleppunternehmen selbst geltend zu machen. Insoweit hat der Kläger seine Ersatzansprüche gegen die Firma [REDACTED] gemäß § 255 BGB abzutreten (Zug-um-Zug-Verurteilung).

Unter Berücksichtigung des bereits beklagtenseits vorgerichtlich bezahlten Betrages von 605,12 € errechnet sich ein restlicher Anspruch des Klägers in Höhe von 229,37 €.

2.

Der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten folgt aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB. Dem Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten ist im Verhältnis zur Beklagten grundsätzlich der Gegenstandswert zugrunde zu legen, welcher der berechtigten (Gesamt-)Ersatzforderung (hier: 9.196,92 €) entspricht, BGH, Urt. v. 05.12.2017 - VI ZR 24/17. Ein materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch gegen die Beklagte auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von weiteren 86,63 € besteht, da diese als erstattungsfähiger Schaden nach § 249 Abs. 1 BGB ebenfalls zu ersetzen sind. Die vor-

gerichtlich, erstattungsfähig entstandenen Rechtsanwaltskosten errechnen sich daher wie folgt:

<u>Gegenstandswert, §§ 13 Abs. 1, 23 Abs. 2 RVG:</u>		<u>9.196,92 €</u>
1,3 Geschäftsgebühr	Nr. 2300 VV RVG	798,20 €
Auslagenpauschale	Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
19 % Umsatzsteuer	Nr. 7008 VV RVG	155,46 €
Erstattungsfähige Rechtsanwaltsgebühren		973,66 €

Nachdem die Beklagte auf den vorberechneten erstattungsfähigen Betrag bereits vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 887,03 € bezahlt hat, schuldet sie weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 86,63 €.

3.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung, mithin die Zahlung von Zinsen seit dem 06.11.2024 folgt aus §§ 291 Satz 1, 288 Abs. 1, 187 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 261 Abs. 1, 253 Abs. 1 ZPO. Die Klage wurde der Beklagten am 05.11.2024 zugestellt.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Heilbronn
Wilhelmstraße 8
74072 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt

mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Öhringen
Karlsvorstadt 18
74613 Öhringen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

██████████
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Öhringen, 10.01.2025

██████████ JAng`e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle